



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften  
GZ: (GB 6)

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Dirk Hilbert

Datum: 27. JUNI 2019

**Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften aus der Sitzung am 19. Juni 2019 (SB/070/2019)**

Hier: TOP 8.11 | A0615/19 | Bäume in Dresden erhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Auftrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

**„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bittet den Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern die fachliche Stellungnahme des Geschäftsbereiches für Umwelt und Kommunalwirtschaft zum vorliegenden Antrag bis zur Beschlussfassung im Stadtrat zur Verfügung zu stellen.“**

Entsprechend Ihrer in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften am 19. Juni 2019 gestellten Bitte, erhalten Sie die Stellungnahme des Geschäftsbereiches für Umwelt und Kommunalwirtschaft nachfolgend als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Raoul Schmidt-Lamontain



Herrn Oberbürgermeister  
Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Umwelt und  
Kommunalwirtschaft  
GZ: 86.63

Datum: 10. MAI 2019

## Stellungnahme zum Antrag A0615/19 - Bäume in Dresden erhalten

Sehr geehrter Herr Hilbert,

die Zielrichtung des Antrages wird grundsätzlich begrüßt. Eine wieder stärkere Beachtung zur Sicherung des Baumbestandes auf kommunalen und allen übrigen Grundstücken im Stadtgebiet wird für notwendig eingeschätzt. Dem Antrag kann jedoch nicht zugestimmt werden.

### Begründung

zu Punkt 1:

Im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen werden oft zwangsläufig sowohl geschützte, als auch ungeschützte Bäume gefällt. Ersatzmaßnahmen sind oft nicht ausreichend vor Ort realisierbar, weil die Baumaßnahmen meist mit einer Reduzierung von freien Flächen einhergehen. Der Berücksichtigung von vorhandenen Bäumen käme diesbezüglich eine erhöhte Bedeutung zu. Das müsste dann bereits in der Vorplanung seitens der Stadtverwaltung vorgegeben werden. Als Orientierung könnte die Landeshauptstadt Dresden für alle ihre Eigentumsflächen im Rahmen einer Selbstverpflichtung beschließen, den schützenden Umgang mit den Bäumen weiter zu fassen als gegenwärtig die eingeschränkte, landesrechtliche Regelung nach § 19 Sächsisches NatSchG zulässt. Eine Variante dafür wäre, diese Regelungen für verbindlich zu erklären, die vor der Gesetzesänderung galten bzw. die weiterhin für die Flächen ohne Gebäude gemäß der Gehölzschutzsatzung derzeit in Kraft sind. Demnach stünden alle Laub- und Nadelbäume ab 30 cm Stammumfang, alle Obstbäume ab 60 cm Umfang wieder unter einem Prüf- bzw. Genehmigungsvorbehalt. Unvermeidbare Fällungen, auch von den offiziell nicht mehr geschützten Bäumen könnten wieder durch Ersatzpflanzungen teilweise ausgeglichen werden. Die Stadt als Verwaltung und als politisches Gremium würde damit beispielgebend für alle übrigen Eigentümer auf dem Stadtgebiet agieren.

Ein Umpflanzen von nicht erhaltungsfähigen Bäumen ist nicht zu befürworten, zur Regel zu erklären grundsätzlich undurchführbar. Gehölzfachlich, von den Abläufen her und ökonomisch ist nur in seltenen Einzelbeispielen eine Umpflanzung sinnvoll, für die meisten Bäume unmöglich. Ohne eine jahrelange Vorbereitung sind Bäume nur wieder erfolgreich umpflanzbar, wenn diese lediglich wenige Jahre am Standort standen. Diese Verhältnisse liegen erfahrungsgemäß nur sehr



selten vor. Da Baumschulware, auch in größeren Dimensionen angeboten und an Großabnehmer, wie eine großstädtische Verwaltung mit erheblichen Rabatten verkauft werden, sind bei gleichen Pflanzgrößen diese ungleich billiger zu pflanzen als solche, die mit Großspatenverpflanzmaschinen umgesetzt werden. Sowohl bei der Pflanzung von Baumschulware über 18/20 cm Stammumfang, erst recht bei nachträglich erneut umgepflanzten größeren Bäumen, ist das Anwuchsrisiko sehr hoch, eine artgemäße weitere Entwicklung nur bei jahrelanger, sehr sorgfältiger, sprich sehr kostenintensiver Pflege zu erreichen.

zu Punkt 2:

Bezüglich eines Förderprogramms zur Umpflanzung von Bäumen auf Grundstücken Privater wird auf die unter Punkt 1 gegebenen grundsätzlichen Bedenken verwiesen. Verpflanzfähige Bäume sind sehr selten auf Privatgrundstücken anzutreffen. Andere Anreize zur wirksamen Sicherung des Baumbestandes auf privaten Grundstücken, unabhängig von einer gesetzlichen Regelung als gesellschaftliche Norm, sind praktisch kaum vorstellbar. Beispielsweise wäre an eine permanente, vielschichtige Öffentlichkeitsarbeit oder an Kostenübernahmen zur Unterstützung der Verkehrssicherungspflicht oder bei Schadensfällen zu denken. Hierzu wäre ein hoher Personal- und Kostenaufwand notwendig; ein Aufwand, der durch gesetzliche Regelungen, wie in den übrigen Bundesländern, viel effektiver ersetzt werden könnte.

Hinweis Amt 80:

Mit Beschlusspunkt 2 des Antrages ist angedacht freiwerdende Haushaltsmittel zur Sanierung des Altmarktes (Beschluss Stadtrat vom 14. Februar 2019 zu V2584/18) für den in Rede stehenden Antragszweck bereitzustellen.

Die Mittel die im Zuge der nunmehr umzusetzenden Variante B bei der Umgestaltung des Veranstaltungsnetzes Altmarkt nicht mehr benötigt werden, würden jedoch erst im Jahr 2021 für eine anderweitige Verwendung zur Verfügung stehen.

Von daher ist der vorliegende Antrag zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Jähnigen

Beigeordnete für Umwelt und Kommunalwirtschaft